OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301660/2/SE/TO

Datum:
Linz, 17. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des K-G K, vertreten durch M G Rechtsanwälte, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.8.2016, GZ: SanRB96-84-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.8.2016, GZ: SanRB96-84-2016, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § § 7i Abs. 4 Z 2 iVm § 7d Abs. 2 Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz – AVRAG sechs Geldstrafen iHv jeweils 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 34 Stunden verhängt. Gelichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 600 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Arbeitskräfteüberlasser W & S P Sp. z.o.o. mit Sitz in ul. P, W, Polen, zu verantworten, dass Organe der Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde bei den erforderlichen Erhebungen bei der Baustelle im Bereich A9 Autobahnauffahrt, Tunnelportal, Lotsenpunkt 1 am 17.05.2016 um 11.30 Uhr die Unterlagen zur Überprüfung der Arbeitnehmer nicht bereitgestellt werden konnten, obwohl Arbeitgeber bzw. Überlasser jene Unterlagen, die zur Überprüfung der entsandten (überlassenen) Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind (Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort nachweislich bereitzustellen haben.

1. Arbeitnehmer: B G, geb: 1974
   Staatsangehörigkeit: POLEN
   Tätigkeit: Betonschalungsarbeiten
   Arbeitsantritt: 01.06.2015

2. Arbeitnehmer: G K J, geb: 1968
   Staatsangehörigkeit: POLEN
   Tätigkeit: Betonschalungsarbeiten
   Arbeitsantritt: 29.03.2016

3. Arbeitnehmer: K M R, geb: 1973
   Staatsangehörigkeit: POLEN
   Tätigkeit: Fundamentschalungstätigkeiten
   Arbeitsantritt: 05.06.2015

4. Arbeitnehmer: K S, geb: 1957
   Staatsangehörigkeit: POLEN
   Tätigkeit: Fundamentschalungstätigkeiten
   Arbeitsantritt: 05.06.2015

5. Arbeitnehmer: P A R, geb: 1973
   Staatsangehörigkeit: POLEN
   Tätigkeit: Fundamentschalungstätigkeiten
   Arbeitsantritt: 21.08.2015

6. Arbeitnehmer: U A, geb: 1971
   Staatsangehörigkeit: POLEN
   Tätigkeit: Betonschalungsarbeiten
   Arbeitsantritt: 08.11.2015

Tatort: Gemeinde K, K, A9 Autobahnauffahrt, Tunnelportal, Lotsenpunkt 1.
Tatzeit (Kontrollzeitpunkt): 17.05.2016 um 11:30 Uhr“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung fristgerecht Beschwerde ein und führt darin Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) aus:

„Der dem Straferkenntnis zugrunde liegende Tatvorwurf ist völlig unzutreffend.

In diesem Straferkenntnis wird dem Einschreiter vorgeworfen, dass er in seiner Eigenschaft als Arbeitskräfteüberlasser der Firma W & F S P Sp.z.o.o. es zu verantworten habe, dass Organen der Finanzpolizei bei Erhebungen bei der Baustelle im Bereich A9 Autobahnabfahrt am 17.05.2016 Unterlagen zur Überprüfung der Arbeitnehmer nicht bereitgestellt werden konnten.

Wie aus dem Öffentlichen Gerichtsregister des Amtsgerichtes für die Hauptstadt Warschau hervorgeht, ist der Einschreiter bereits seit 11.01.2012 nicht mehr Vorstandsmitglied der Firma W & F S P Sp.z.o.o. Aus dem Handelsregister (samt Übersetzung) ist aus dem Eintrag Nr. 22 iVm dem „Abschnitt 0" „Angaben zu den Vertretungsgesellschaftern" ersichtlich, dass seine Funktion im Vertretungsorgan „Vorstandmitglied" mit 11.01.2012 gestrichen wurde. Der Einschreiter ist seither auch nicht mehr bei der Firma W & F S P Sp.z.o.o. tätig.

Da der Einschreiter zum Zeitpunkt des Tatvorwurfs (17.05.2016) bereits seit über 3 Jahren in keinerlei Funktion bei der Firma W & F S P Sp.z.o.o. mehr tätig war, kann er die ihm vorgeworfene Übertretung - sofern eine vorliegt -nicht begangen haben.

Das gegen den Einschreiter ergangene Straferkenntnis ist sohin rechtswidrig, weil der nicht für eine Tat bestraft werden kann, die er nicht begangen hat.“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 14.8.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

4. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Bei einer Kontrolle durch Organe des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr am 17.5.2016 bei der Baustelle im Bereich A9 Autobahnauffahrt, Tunnelportal, wurden sechs polnische Arbeitnehmer der Firma W & F S P z.o.o. mit Sitz in W, Polen bei Beton- und Fundamentschalungsarbeiten angetroffen. Dabei konnten Unterlagen zur Überprüfung der Arbeitnehmer nicht bereitgestellt werden.

Eine Abfrage der Orbis Unternehmendatenbank durch die Finanzpolizei Team 43 vom 19.5.2016 hat Herrn H-G K als Geschäftsführer ausgewiesen.

Aus dem öffentlichen Gerichtsregister des Amtsgerichts für die Hauptstadt W (vom 07.11.2016) geht hervor, dass Herr K seit 11.1.2012 nicht mehr Vorstandmitglied der Firma W & F S P Sp. z.o.o. und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr vertretungsbefugtes Organ der genannten Firma ist. Er ist seit diesem Zeitpunkt auch nicht mehr für diese Firma tätig.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und dem Beschwerdevorbringen, insbesondere dem darin enthaltenen Handelsregister.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf zum Kontrollzeitpunkt als handelsrechtlicher Geschäftsführer die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht zu verantworten hat, da er seit 11.1.2012 nicht mehr in der Firma tätig war.

Es war daher das angefochtenen Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

III. Da die Beschwerde Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer